

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

Abg. Paus (CDU) möchte genauer wissen, auf welche Weise sichergestellt worden sei, daß das, was passiert sei, nicht geschehen dürfe, und ob, falls es dennoch geschehe, Sanktionsmöglichkeiten wie Vertragsstrafen fällig würden. Die CDU-Fraktion habe sich zwar seinerzeit dafür eingesetzt, ausgemusterte Waffen unter Umständen zu verwerten; es hätte jedoch mit allem Nachdruck versucht werden müssen, zu verhindern, daß Waffen in die Unterwelt gelangten.

StS Dr. Munzert versichert, das Innenministerium habe das Problem erkannt und in den Verträgen mit den beiden Firmen auf all das hingewiesen, was beachtet werden müsse. Diese Firmen hätten die Waffen natürlich nicht gelagert, sondern sie - vornehmlich in die USA und in die Schweiz - weiterverkauft, wobei davon auszugehen sei, daß diese Verkäufe im Rahmen des vertraglich Vereinbarten getätigt worden seien. Trotz aller vertraglichen Sicherungen sei man offenbar nicht dagegen gefeit, daß in der weiteren Kette solche Waffen doch einmal anders verwendet würden, als es bei der Abgabe gewollt gewesen sei. Im Grunde gebe es nur zwei Möglichkeiten: entweder die Waffen zu verkaufen mit dem Risiko, daß auch Unberechtigte irgendwann Waffen in die Hand bekommen könnten, oder sie zu vernichten.

Abg. Paus (CDU) wiederholt seine Frage, ob Sanktionsmöglichkeiten bestünden, nachdem Waffen in den Händen Unbefugter aufgetaucht seien. - StS Dr. Munzert macht nochmals deutlich, die Erstverkäufer der Waffen hätten sich sicherlich an die mit ihnen vereinbarten Verträge gehalten. Durch Verträge mit Erstabnehmern ließen sich etwaige illegale Geschäfte im dritten oder vierten Glied der Abnehmerkette nicht verhindern.

Daraus schließt Abg. Paus (CDU), daß Sanktionsmöglichkeiten von vornherein nicht vereinbart worden seien. - StS Dr. Munzert weist die darin enthaltene Unterstellung, daß die Verträge nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden seien, zurück. Wenn man einen Vertragspartner für Handlungen verantwortlich machen wolle, die nicht in seinem Tätigkeitsbereich lägen, stoße das auf unüberwindbare rechtliche Probleme.

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

Zu 2: Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1656

Vorlagen 10/864, 10/882, 10/924 und 10/945

Zuschrift 10/987

Abstimmung

Der Vorsitzende weist vorab auf die vor einigen Tagen eingegangene Zuschrift 10/987 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hin, die in die Beratungen einzubeziehen sei.

Der Ausschuß berät sodann die Änderungsanträge der SPD-Fraktion - die diesem Protokoll als Anlage beigelegt sind - und stimmt jeweils darüber ab.

Nr. 1 - § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2

Abg. Reinhard (SPD) trägt vor, dem unbestimmten Rechtsbegriff "aus wichtigem Grund", mit dem die kommunalen Beamten manchmal nicht viel anfangen könnten, solle ein Einzelbeispiel - "z. B. bei körperlichen Gebrechen" - hinzugefügt werden. Das werde auch wohl der häufigste Fall der Ausnahmen sein.

Abg. Paus (CDU) befürchtet, daß die Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs durch ein Einzelbeispiel das Gegenteil dessen bewirken werde, was beabsichtigt sei: daß sich die Blickrichtung der Beamten auf einen bestimmten Bereich, nämlich hier die körperlichen Gebrechen, verenge, statt die gewünschte Flexibilität zu ermöglichen. Die CDU werde diesem Änderungsvorschlag nicht zustimmen, weil sie ihn für nicht glücklich halte.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt, sie traue den Beamten im Lande zu, soviel nachzudenken, daß es nicht zu einer solchen Verengung der Blickrichtung komme. Sie habe nichts dagegen, ein Einzelbeispiel aufzuführen.

Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU an.

Nr. 2 - § 10

Abg. Reinhard (SPD) führt aus, die SPD-Fraktion habe sich davon leiten lassen, daß der Bundesgesetzgeber eine Gebühr von 10 DM für die Ausstellung des Personalausweises zwingend vorgeschrieben habe. Der Innenminister habe durch Erlaß bereits darauf hingewiesen, daß diese Bundesregelung geltendes Recht sei. Deshalb sei es nicht erforderlich, diese Regelung - die die SPD-Fraktion im übrigen für falsch halte - in das Landesgesetz hineinzuschreiben. Offen sei lediglich eine Regelung für den vorläufigen Personalausweis, und darauf habe man sich in dem Vorschlag zu § 10 beschränkt.

Abg. Paus (CDU) bezeichnet die Formulierung des Änderungsvorschlags als Ausdruck des Eiertanzes, den die SPD-Fraktion in diesem Gesetzgebungsverfahren vollführt habe. Bei § 5 habe Abg. Reinhard noch gesagt, das Gesetz solle anwenderfreundlich sein; der Beamte solle ihm genau entnehmen können, was im einzelnen gemeint sei. Durch die Neufassung des § 10 werde jedoch der völlig falsche Eindruck erweckt, daß für die Ausstellung eines normalen Personalausweises keine Gebühr erhoben werde. Wenn die SPD den Erlaß des Innenministers als Begründung heranziehe, müsse sie auch dafür sorgen, daß dieser zusätzlich präsent bleibe. Da in dem Ausführungsgesetz an anderer Stelle durchaus auch Dinge dargestellt würden, die im Bundesgesetz bereits geregelt seien, damit das Gesetz handhabbar werde, liege auf der Hand, daß die SPD-Fraktion die Gebührenregelung nur der Optik halber herausnehme, um nach außen deutlich zu machen, daß sie diese Gebühr nicht gewollt habe. Die SPD stifte dadurch Verwirrung für den Gesetzesanwender, nur um zumindest in einem Punkt Bestätigung dafür zu bekommen, daß die Gesetzesberatungen so lange hätten dauern müssen. Eine sachliche Begründung gebe es dafür nicht.

Zum anderen vermöge er nicht einzusehen, daß derjenige, der es versäumt habe, seinen Personalausweis rechtzeitig zu beantragen, und einen vorläufigen Ausweis benötige, billiger davonkommen solle. Wer der Behörde zusätzliche Arbeit bereite, solle ruhig auch 10 DM - eventuell sogar mehr - dafür bezahlen. Die SPD wälze die Mehrkosten auf die Kommunen ab, die soeben in Zuschrift 10/987 noch auf ihren hohen Kostenaufwand hingewiesen hätten.

Abg. Reinhard (SPD) entgegnet, die Regelung des Bundesgesetzes, daß für die Ausstellung des neuen Personalausweises 10 DM gezahlt werden müßten, sei schon durch Presseveröffentlichungen allen Beamten und allen Bürgern im Lande bekannt. Es handle sich hier um ein "Ausführungsgesetz", und das heiße: Vom Landesgesetzgeber sei nur noch das zu Regeln, was der Bund noch nicht geregelt habe. Es entspreche den Regeln der Logik, auf die im Bundesgesetz enthaltene Gebührenregelung im Ausführungsgesetz zu verzichten.

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

Daß die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises nur 5 DM kosten solle, hänge damit zusammen, daß die Gebühr eine Gegenleistung für eine Leistung der Behörde sei. Die Ausstellung des vorläufigen Ausweises sei deutlich billiger als die Herstellung des maschinenlesbaren Ausweises in Berlin. Da das Äquivalenzprinzip streng zu beachten sei, habe die SPD-Fraktion mit guten Gründen eine Gebühr von 5 DM vorgesehen.

Abg. Evertz (CDU) fragt, warum die SPD-Fraktion denn nicht auch in allen anderen Paragraphen auf ein Abschreiben von bundesrechtlichen Vorschriften verzichte. - Dem widerspricht Abg. Reinhard (SPD). Alles übrige sei notwendig, weil es im Bundesgesetz nicht enthalten sei.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) kann nachvollziehen, daß für die Ausstellung eines vorläufigen Ausweises eine geringere Gebühr verlangt werde als für die Ausstellung des endgültigen Ausweises. Problematisch sei für sie nach wie vor die Regelung, daß für die Ausstellung von Ausweisen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren die volle Gebühr erhoben werde. Sie sehe aber auch die Probleme der Kommunen und schlage vor, sich dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände anzuschließen, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Kostenentwicklung zu bekommen, um dann über die finanziellen Probleme noch einmal zu diskutieren.

Der Vorsitzende stellt allseitiges Einverständnis zu diesem Vorschlag fest und läßt dann über den Antrag der SPD zu § 10 abstimmen. Er wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Nr. 3 - § 14 Satz 1

Abg. Reinhard (SPD) trägt zur Begründung vor, es diene der Stärkung der Rechte des Parlaments, wenn vor Erlaß der Rechtsverordnung die Zustimmung des Innenausschusses eingeholt werden müsse. - Abg. Paus (CDU) stimmt dem ausdrücklich zu.

Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag einstimmig an.